

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 232/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2004 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter Dr. S t e i n w e d e l und Dr. S p e l l b r i n k sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B r a n d e n b u r g und L a s a r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. August 2003 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung des Eingliederungszuschusses für den Arbeitnehmer S..

Den Antrag auf die Gewährung dieser Leistung hatte sie am 22. Juli 1999 bei der Beklagten gestellt und S. sodann am 27. Juli 1999 eingestellt. Die Beklagte hatte mit Bescheid vom 21. September 1999 die Leistung für die Zeit vom 27. Juli 1999 bis zum 26. Mai 2000 bewilligt. Die Klägerin gab den Betrieb am 30. Juni 2000 auf; bis zu diesem Zeitpunkt war S. bei ihr beschäftigt. Mit dem angefochtenen Bescheid fordert die Beklagte den gewährten Eingliederungszuschuss zurück. Sie hält die Regelung des § 223 Abs 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) idF bis zum 31. Juli 1999 für anwendbar, wonach eine Betriebsaufgabe keinen Ausnahmetatbestand darstellt; die Klägerin beruft sich hingegen auf die Anwendbarkeit des § 223 Abs 2 SGB III idF ab dem 1. August 1999. Das Landessozialgericht (LSG) hat darauf abgestellt, dass sowohl der Antrag (am 22. Juli 1999) als auch der Beginn der Maßnahme (am 27. Juli 1999) vor Inkrafttreten der Neuregelung lagen, deshalb sei nach § 422 Abs 1 Nr 3 SGB III die alte Fassung des § 223 SGB III anzuwenden.

Die Klägerin trägt zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vor, das LSG habe nicht ausreichend geklärt, inwiefern die Maßnahme am 27. Juli 1999 begonnen habe. Es stelle sich die Frage grundsätzlicher Bedeutung,

- (1) ob § 422 Abs 1 Nr 3 SGB III die Anwendung der alten Gesetzesfassung des § 223 Abs 2 SGB III rechtfertige, wenn ein Arbeitnehmer in Erwartung einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung zwar vor der Gesetzesänderung eingestellt, der beantragte Eingliederungszuschuss jedoch erst nach der Gesetzesänderung bewilligt worden sei.

Fraglich sei auch,

- (2) ob allein durch die Beantragung eines Eingliederungszuschusses und die Einstellung eines Arbeitnehmers eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung bereits in Gang gesetzt worden sei.

Nach § 422 Abs 1 Nr 3 SGB III sei das alte Recht anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem Stichtag begonnen habe und die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden sei; in Entscheidungen des Bundessozialgerichts sei lediglich geklärt, dass das Ende der Maßnahme erst nach Abschluss des Nachbeschäftigungszeitraumes eintrete. Hiermit sei jedoch nicht höchstrichterlich geklärt, ob bereits die Einstellung eines Arbeitnehmers in Erwartung eines - im Ergebnis ungewissen - Eingliederungszuschusses den



Maßnahmebeginn iS des § 422 Abs 1 Nr 3 SGB III darstelle. Allein ihre (der Klägerin) Hoffnung auf die Gewährung eines Eingliederungszuschusses dürfte nicht geeignet sein, bereits die Einstellung des Arbeitnehmers als Beginn der arbeitsfördernden Maßnahme anzusehen, wenn die Bewilligung der Maßnahme erst knapp zwei Monate später erfolge.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerde nicht. Die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen beantworten sich bereits aus dem Gesetz.

Nach § 422 Abs 1 Nr 2 und 3 SGB III ist altes Recht anzuwenden, wenn vor dem Stichtag entweder die Leistung zuerkannt worden ist oder begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist. Hiermit aber beantworten sich bereits beide gestellten Rechtsfragen.

Zu Rechtsfrage (1) stellt der Gesetzeswortlaut klar, dass es entgegen der Rechtsmeinung der Klägerin für die Anwendung alten Rechts auf die Zeitpunkte des Beginns der Maßnahme und der Antragstellung ankommt, wenn beide vor der Leistungsbewilligung liegen.

Ebenso ergibt sich hieraus als Antwort auf die Rechtsfrage (2), dass der Beginn einer Maßnahme bereits vor dem Zeitpunkt der Zuerkennung einer Leistung liegen kann. Anders ist nicht zu erklären, warum das Gesetz für die Geltung alten Rechts alternativ auf den Zeitpunkt der Zuerkennung der Leistung der aktiven Arbeitsförderung (Nr 2) oder den Beginn der Maßnahme (Nr 3) abstellt. Dass wiederum im vorliegenden Fall der Beginn der Maßnahme vor dem 1. August 1999 lag, folgt bereits daraus, dass die Beklagte den Eingliederungszuschuss antragsgemäß ab 27. Juli 1999 (Beginn der Beschäftigung des S.) gewährt hat.

Bei der Kostenentscheidung hat der Senat berücksichtigt, dass die Neuregelung des § 197a SGG idF des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl I 2144) nicht anwendbar ist, weil der Rechtsstreit bereits vor dem 2. Januar 2002 anhängig war (vgl hierzu BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff; Urteil des Senats vom 20. Juni 2002 - B 7 AL 8/01 R).

